



Satzung

**Ländlicher Reit - und Fahrverein
Moorenweis e.V.**

Moorenweis, 08.12.1978
Änderung: 21.02.1986 § 5
Änderung: 04.03.2005 § 12

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „ Ländlicher Reit – und Fahrverein
Moorenweis e.V. „. Er hat seinen Sitz in 82272 Moorenweis. Der
Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist
Fürstenfeldbruck.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie
Ehrenmitgliedern. Mitglied werden kann jede im Besitz der Bürgerlichen
Ehrenrechte befindliche Person.

Die Aufnahme eines Mitgliedes, mit Ausnahme eines Ehrenmitgliedes,
erfolgt auf dessen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
Soweit ein Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf die Aufnahme in den
Verein der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Ehrenmitglieder werden nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
ernannt und sind von der Beitragsleistung sowie Aufnahmegebühr
befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und ist
nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei:

- a) Unpünktlicher Beitragszahlung (6Monate Verzug).
- b) Unehrenhaftem oder unreiterlichem Verhalten, welches das
Ansehen des Vereines in untragbarer Weise schädigt.
- c) Groben Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des
Vereins.

Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder dreier Mitglieder des Vereins, durch vom gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss.

Vor der Entscheidung eines Antrages auf Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses hiervon in Kenntnis zu setzen, um Ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben oder zum freiwilligen Austritt.

Der Ausschluss wird rechtswirksam, wenn gegen ihn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung schriftlicher Einspruch beim Schiedsgericht des Vereins eingelegt wird. Mit der Bestätigung durch das Schiedsgericht wird der Ausschluss rechtswirksam. Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Recht zum Antrag und zur Abgabe einer Stimme.

Die aktiven und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages ohne Aufforderung bis zum vierten Monat des Geschäftsjahres verpflichtet. Sie sind mit der Beitragszahlung gegen Schäden, die als Folge des Vereinsortes entstanden sind, über den Bayr. Landessport – Verband Haftpflicht und Unfallversichert.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen zu befolgen.

§ 5

Beitrags- und Aufnahmegebühren

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden erhoben. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Die Organe des Vereins versehen ihr Amt unentgeltlich.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäfts – und Schriftführer
- d) dem Beauftragten für Freizeitreiten
- e) dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird im Laufe der Amtszeit des Vorstandes eine Ersatzwahl notwendig, so gilt sie für den Rest der Amtsperiode.

Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen Vorsitzenden mit je einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder – versammlung sowie die selbständige Leitung des Vereins.

Der Kassenwart führt die Geschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan auf. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart einen Kassenbericht aufzustellen, aus welchem die Einnahmen und Ausgaben sowie der am Jahresschluss vorhandene Vermögensstand ersichtlich sind. Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand zu unterzeichnen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Von den Mitgliedern werden alle drei Jahre Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und zwei weitere Vorstandsmitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Ladung gilt als ordnungsgemäß wenn sie bis zum 14. Tag vor der Sitzung erfolgt ist, oder das betreffende Vorstandsmitglied sonst von dem Sitzungstermin Kenntnis erhält und auf die Innehaltung der Förmlichkeit verzichtet. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt einfache Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, mit Anwesenheitsliste, und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes anwesende Mitglied ist berechtigt, seine von einem Beschluss abweichende Meinung protokollieren zu lassen.

Der Vorstand kann die Erstattung seiner Auslagen beanspruchen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn es von der Mehrheit des Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ der Stimmen der Mitglieder gewünscht wird. Im letzteren Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen nach Zugang des Antrages stattzufinden.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Benachrichtigung und der Versammlung soll mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) den Jahresbericht und Rechnungslegung durch den Vorstand
- b) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung durch die Versammlung
- c) die Entlastung der Vorstandschaft
- d) die Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- e) die Wahl des Schiedsgerichts
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- i) Satzungsänderungen
- j) die Auflösung des Vereins.

Anträge und Beschwerden von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen, auch wenn sie eine Satzungsänderung beinhalten oder erstreben, spätestens eine Woche vor der Versammlung der Vorstandschaft schriftlich zugegangen sein. Über nicht fristgerechte Anträge kann nur beschlossen werden, wenn sie keine Satzungsänderung enthalten und $\frac{2}{3}$ der in der Versammlung Anwesenden nicht widersprechen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen ($\frac{3}{4}$ Mehrheit).

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 9

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins und wird von den Mitgliedern für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind gleichberechtigt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Das Schiedsgericht wird nur auf Anruf tätig. Zur Anrufung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

Das Schiedsgericht ist zuständig für:

- a) die Ahndung erheblicher Verstöße gegen die sportlichen Grundsätze
- b) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern und innerhalb des Vorstandes, sowie zwischen Mitgliedern untereinander, wenn die Streitigkeiten mit dem Vereinsleben in Zusammenhang stehen
- c) die Entscheidung von Fragen, die dem Vorstand vorgelegt werden
- d) die Entscheidung über Einsprüche im Ausschließungsverfahren

§ 10

Haftung

Jedes Mitglied nimmt an den Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr und Haftung teil. Für verschulden der Organe haftet der Verein im Rahmen des §31 BGB, jedoch nur für vorsätzliche Schädigung. Für Schäden, die Mitglieder verursachen, haftet der Verein nicht.

§ 11

Vereinsziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er setzt sich zum Ziel:

- a) geordnete Reit – und Fahrübungen abzuhalten
- b) Reit – und Fahrkurse, reitsportliche Vorträge, Veranstaltungen wie Pferdeleistungsschauen, Wanderritte, Reitjagden u.ä. durchzuführen sowie die Teilnahme an den Veranstaltungen dieser Art bei anderen Vereinen zu ermöglichen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit seinem Vermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moorenweis, die es unmittelbar und ausschließlich für die ortsansässigen Vereine mit der Eintragung der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.

§ 13

Geltung

Die Satzung tritt sofort in Kraft.



